

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 2007

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe, Klein Flöthe in Flöthe, Flachstöckheim in Salzgitter, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Groß Mahner und Liebenburg Klein-Mahner in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt . . .	83
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Nikolai Barum in Salzgitter, St. Andreas in Cramme, Salzgitter-Lobmachtersen, St. Petri zu Heerte in Salzgitter und Beinum in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad	83
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Pauli, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	84
Kirchenverordnung über die Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Pastoralpsychologischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	84
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Andreas in Braunschweig	84
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	87
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	89
Personalnachrichten	90

**Kirchenverordnung
über die Bildung eines Pfarrverbandes und die
Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der
Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in
Flöthe, Klein Flöthe in Flöthe, Flachstockheim in
Salzgitter, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Groß
Mahner und Liebenburg-Klein Mahner in der
Propstei Salzgitter-Bad
Vom 12. Juli 2007**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe, Klein Flöthe in Flöthe, Flachstockheim in Salzgitter, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Groß Mahner und Liebenburg-Klein Mahner in der Propstei Salzgitter-Bad bilden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung „Pfarrverband Flachstockheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf“.
- (2) Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist Ohlendorf. Wohnsitze der Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sind Groß Flöthe und Ohlendorf.
- (3) Gleichzeitig werden die bisherigen Pfarrverbände der beteiligten Kirchengemeinden aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstellen Groß Flöthe mit Klein Flöthe, Flachstockheim in Salzgitter sowie Salzgitter-Ohlendorf mit Salzgitter-Groß Mahner und Liebenburg-Klein Mahner werden in den Pfarrverband Flachstockheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf verlegt.

§ 3

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband auf 200 % festgelegt.
- (2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Juli 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Bildung eines Pfarrverbandes und die
Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der
Kirchengemeinden St. Nikolai Barum in Salzgitter,
St. Andreas in Cramme, Salzgitter-Lobmachersen,
St. Petri zu Heerte in Salzgitter und Beinum in
Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad
Vom 12. Juli 2007**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Nikolai Barum in Salzgitter, St. Andreas in Cramme, Salzgitter-Lobmachersen, St. Petri zu Heerte in Salzgitter und Beinum in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad bilden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung „Barum-Lobmachersen“.
- (2) Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist Lobmachersen. Wohnsitze der Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sind Barum und Lobmachersen.
- (3) Gleichzeitig werden die bisherigen Pfarrverbände der beteiligten Kirchengemeinden aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstellen St. Nikolai Barum in Salzgitter mit St. Andreas Cramme sowie Salzgitter-Lobmachersen mit St. Petri zu Heerte in Salzgitter werden in den Pfarrverband Barum-Lobmachersen verlegt.

§ 3

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband auf 200 % festgelegt.
- (2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Juli 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der
Kirchengemeinde St. Pauli, Braunschweig in der
Propstei Braunschweig
Vom 12. Juli 2007**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Pauli, Braunschweig in der Propstei Braunschweig auf 175 % festgelegt.
- (2) Die ggf. erforderliche Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Juli 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Pastoralpsychologischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Vom 12. Juli 2007**

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden zwei Stellen für den Pastoralpsychologischen Dienst im Umfang von jeweils 100 % eines Dienstauftrages errichtet.
- (2) Diese Stellen können auch mit mehreren Personen jeweils anteilig (25, 50, 75 % des vollen Dienstumfangs) besetzt werden.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber gehören insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Landeskirche in Seelsorge, Beratungsarbeit und Supervision

sowie die Durchführung von Supervision und psychologischer Beratung.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der unmittelbaren Dienstaufsicht der zuständigen Präpstin oder des zuständigen Propstes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages sowie die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stellen werden im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Juli 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Andreas in Braunschweig**

Der Stiftungsvorstand der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Andreas in Braunschweig hat durch Beschlüsse vom 11.10.2006/21.02.2007 und 06.03.2007 eine neue Satzung beschlossen. Die Änderungen sind von der Regierungsvertretung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde am 05.02.2007 und am 19.07.2007 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde genehmigt worden. Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft, nachdem zuvor die staatliche Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat. Mit demselben Tag tritt die Satzung vom 21.05.2001 außer Kraft. Nachstehend wird der Wortlaut der Stiftungssatzung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 19. Juli 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Andreas in Braunschweig

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1902 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Andreas in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Andreas“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 10.12.1902 (BrGuVS 1902 Nr. 55 S. 295) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Auf Grund geänderter Sach- und Rechtslage hat der Stiftungsvorstand in seiner Sitzung am 11. Oktober 2006 nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Andreas in Braunschweig“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 02.04.1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Pflege und Förderung des Gemeindelebens innerhalb der Kirchengemeinde St. Andreas in Braunschweig.
- (2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht am 01.07.2006 aus
 - a) dem bebauten Grundstück in Braunschweig, Hamburger Str. 18 zu 1.544 qm, eingetragen im Grundbuch von Braunschweig, Band 569 B Blatt 17135
 - b) Anlagevermögen in Höhe von 150.000,00 EURO (einhundertfünfzigtausend EURO).
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) durch die Erträge des Stiftungsvermögens
 - b) durch Zuwendungen Dritter.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für die Stiftungszwecke zu verwenden. Können die Erträge des

Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

- (4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der oberen Aufsichtsbehörde.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines bzw. seiner/ihrer bzw. ihrer Stellvertreter/in sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (3) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsvorstand eines seiner Mitglieder. Dies sollte in der Regel der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein. Dem geschäftsführenden Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes die alleinige Zeichnungsbefugnis in genau bestimmten Fällen bzw. bis zu einem genau bestimmten Betrag übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
 - a) Kraft seines Amtes das Mitglied des Pfarramtes der Kirchengemeinde St. Andreas für die Dauer seiner Amtszeit in dieser Kirchengemeinde.
 - b) Auf Grund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas drei weltliche Mitglieder der Kirchengemeinde für die Dauer von sechs Jahren, von denen mindestens ein Mitglied dem Kirchenvorstand angehören muss. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die Annahme des Amtes der oberen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei das Mitglied des Pfarramtes der Kirchengemeinde St. Andreas entweder zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter gewählt werden soll. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Für jedes Wahlmitglied im Vorstand ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin tritt im Falle und für die Zeit der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes in dessen Rechte und Pflichten ein.
- (5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der oberen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist. Vor einer solchen Maßnahme ist das Mitglied zu hören. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 3 übertragen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an einem von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist von dem oder der Vorsitzenden ebenfalls zu Sitzungen einzuladen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses beantragen.
- (2) Der oder die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist nach ordentlicher Ladung beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin und mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle des § 5 Abs. 6 ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

- (2) Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Sofern Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine mündliche Beratung muss aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt. Die im Umlaufverfahren zu fassenden Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu protokollieren.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamem und wirtschaftlichem Finanzgebaren verpflichtet. Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt -, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der oberen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der oberen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas ist eine Kopie zuzuleiten.
- (5) Die Entlastung erteilt die obere Aufsichtsbehörde.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.
- (2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist die Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 12

Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung mit oder eine Zulegung zu einer anderen Stiftung betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinne von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Andreas in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht und Beratung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen, der oberen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen und der oberen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen und Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach § 6 und den §§ 10 Abs. 1 und 12 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Obere Aufsichtsbehörde ist der Verbandsvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes in Braunschweig. Ihm obliegen die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung, die Entlastung des Stiftungsvorstandes, die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Pflichten aus § 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit auch die Pflichten nach den §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

§ 14

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft, nachdem zuvor die staatliche Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat.
- (2) Mit demselben Tag tritt die Satzung vom 21. Mai 2001 außer Kraft.

Braunschweig, den 6. März 2007

Der Stiftungsvorstand

Peter Kapp, Pfarrer
*Vorsitzender des
Stiftungsvorstandes*

Dr. Peter Albrecht
*stellvertretender
Vorsitzender*

Im Rahmen der Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsbehörde nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 – und nach § 13 Abs. 2 der Stiftungssatzung genehmigen wir hiermit die durch Beschlüsse vom 21.02.2007 und 06.03.2007 vorgenommene Satzungsänderung in § 5 Abs. 3 Satz 1 der Stiftungssatzung.

Wolfenbüttel, den 19. Juli 2007

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Als zuständige staatliche Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514), genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 NStiftG die in der Sitzung des Stiftungsvorstandes am 11.10.2006 beschlossene und aus der vorstehenden Neufassung der Satzung ersichtliche Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Andreas in Braunschweig.

Braunschweig, den 05.02.2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Regierungsvertretung Braunschweig – RV BS 2.07-11741/2-12

Im Auftrage
Sonnenburg

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle St. Matthäus Bezirk I in Braunschweig im Umfang von 50%.

Die Kirchengemeinde St. Matthäus im östlichen Ringgebiet hat rund 3.200 Mitglieder, die etwa zu 1/3 im Bezirk I zu betreuen sind.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit 90 Kindern (davon 15 Krippen-Kinder) und 16 Mitarbeiterinnen. In den Gemeinderäumen ist ein weiterer Kindergarten mit 20 Halbtags-Kindern und 2 Erzieherinnen untergebracht.

Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte bereit sein, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 100%-Pfarrstelle, der Sekretärin und Küsterin und dem Kirchenvorstand die Zusammenarbeit in der Kooperation (Rechtsform), zu der sich die Kirchengemeinde 2004 mit den zwei Nachbargemeinden zusammengeschlossen haben, zu unterstützen und voranzutreiben.

Die Kirchengemeinde sucht eine/einen Pfarrer/in, der/die kreativ, humorvoll und experimentierfreudig ist. Die/der Pfarrer/in sollte sich insbesondere der Jugendarbeit (Jugendliche nach der Konfirmation) widmen. Dr. Karin Jens (Kirchenvorstand, Tel. 0531/341344) beantwortet gern Fragen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Matthäus Braunschweig zu richten.

Pfarrstelle Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen im Umfang von 100 %.

Der Ev.-luth. Pfarrverband der Kirchengemeinden Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen, zugehörig der Propstei Goslar, sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer/in, die/der den Gemeindegliedern freundlich und offen gegenüber steht und im Glauben stärkt und begleitet.

Die Gottesdienste sollten auch für junge Menschen und Familien verständlich und mit Bezug auf die heutigen Lebensumstände gestaltet werden.

Neue Impulse zum Aufbau bzw. zur Intensivierung von Kinder- und Jugendarbeit sind willkommen.

Wichtig ist ein gelebter Glaube und Offenheit für Gottes Wirken.

Die Arbeit wird unterstützt von zwei jungen, engagierten Kirchenvorständen. Die Kirchenvorstände sind gerne bereit, neue Anregungen aufzunehmen und gemeinsam Gemeindegarbeit zu gestalten.

Die Arbeit wird außerdem von einer Pfarramtssekretärin unterstützt.

In Groß Döhren steht ein Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung. In der Nachbarschaft befinden sich ein schönes, renoviertes Gemeindehaus und die St. Georg Kirche.

Die beiden anderen Kirchen liegen im angrenzenden Klein Döhren und im 3 km entfernten Neuenkirchen.

Kindergarten und Grundschule befinden sich in Groß Döhren. Weiterführende Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und ärztliche Versorgung sind im Nachbarort Liebenburg oder in den jeweils 12 km entfernten Städten Goslar und Salzgitter-Bad gut zu erreichen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2007 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände des Pfarrverbandes zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben im Umfang von 100%.

In ländlich reizvoller Lage am Ostrand des Elm-Lappwaldes zwischen Schöningen und Helmstedt liegt die Pfarrstelle St. Georg Offleben.

Ein renoviertes, ansprechendes Pfarrhaus mit Garage und Garten steht zur Verfügung.

Kindergarten sowie Grundschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung.

Offene, aktive Kirchenvorstände und engagierte, ehrenamt-

liche Mitarbeiter/innen gestalten Kindergottesdienst, Frauenhilfe, Seniorenarbeit und Besuchsdienst.

Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Der gottesdienstliche Bereich wird unterstützt durch zwei gemeindegzugehörige Lektoren.

Besondere Schwerpunkte der Gemeindegarbeit liegen zukünftig in dem Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2007 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten.

Pfarrstelle St. Thomas Wolfshagen im Umfang von 75 % mit Mitarbeit in St. Andreas Langelsheim im Umfang von 25 %.

Im nördlichen Harz in der Nähe von Goslar gelegen, befindet sich die Pfarrstelle der St. Thomas Gemeinde, zu der zurzeit ca. 1.500 Gemeindegmitglieder gehören.

Zur Unterstützung des Gemeindeglebens wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der die vielfältigen Aufgaben mit trägt.

Ein aktiver Kirchenvorstand und engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gestalten z. B. die Seniorenarbeit, den Besuchsdienst sowie den Mütterkreis. Des Weiteren steht eine Diakonin für die Kinder- und Jugendarbeit zur Seite. Die Konfirmandenarbeit hat in der Gemeinde einen hohen Stellenwert eingenommen.

Ein Kindergarten sowie eine Grundschule befinden sich im Ort; weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung.

Bewerberinnen und Bewerber sollten aufgeschlossen sein und die bestehenden guten Kontakte zur Bevölkerung und zur politischen Gemeinde sowie zu den Vereinen mittragen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Wolfshagen zu richten.

Pfarrstelle Sickte II mit Neuerkerode im Umfang von 50 % und Zusatzauftrag Ev. Stiftung Neuerkerode im Umfang von 50 %.

Die pfarramtliche Arbeit in der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, einer Komplexeinrichtung zur Betreuung von 840 Menschen mit geistiger Behinderung, besteht wesentlich in der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Begleitung der Bewohner, aber auch der Mitarbeitenden. Die Gottesdienste sind vielfältig und anregungsreich zu gestalten, auch unter der Woche gibt es gottesdienstliche Angebote als Hausgottesdienste in den Wohngruppen oder in Hausbereichen.

Seelsorgerlich wird der Stelleninhaber ebenfalls intensiv in Anspruch genommen, sowohl von den Bewohnern als auch von den Mitarbeitenden. Im Gottesdienst und in der Seelsorge muss der Stelleninhaber Fragen der Gottebenbildlichkeit des Menschen, Fragen nach Menschenwürde und auch den Schutz der Grundrechte von Menschen in einer den hier Lebenden gemäßen Art verbalisieren können.

Eine konsequente Einsatzbereitschaft ist Voraussetzung eines gelingenden Dienstes, da der pfarramtliche Dienst stark nachgefragt wird. Regelmäßige katechetische und andere Angebote im kirchlichen Dienst runden die Aufgaben ab.

Die/ der Stelleninhaber/in ist nicht Mitarbeiter/in der Stiftung. Dienstvorgesetzter ist der Propst. Durch die gemeinsame

Pfarrstelle Sickte I und Sickte II sind in Absprache mit dem Stelleninhaber der Pfarrstelle Sickte I auch pfarramtliche Tätigkeiten im Ort Sickte zu übernehmen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Sickte zu richten.

Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50% mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum.

Der Pfarrbezirk II des Pfarramtes Schliestedt-Dahlum befindet sich in ländlich reizvoller Lage am Südrand des Elm-Lappwaldes. Die Gemeinden wünschen sich baldmöglichst eine engagierte Pfarrerin oder Pfarrer mit Liebe zum ländlichen Leben. Ca. 550 Gemeindeglieder sind zu betreuen, wozu ein größeres Alten- und Pflegeheim in Schliestedt gehört. In jedem Dorf arbeitet ein eigenständiger Kirchenvorstand mit, außerdem gibt es in jedem der drei Dörfer eine Frauenhilfe. Auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird Wert gelegt. Ein gemeinsames Projekt von Schliestedt und Watzum ist beispielsweise der aktive Kirchenchor.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der aufgeschlossen und den Menschen zugewandt ist und Freude an Gottesdiensten und dem Besuchsdienst sowohl in den Gemeinden als auch im Altersheim hat. Auch sollte Interesse an der Zusammenarbeit mit den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen vorhanden sein. Bestehende gute Kontakte zu den dörflichen Vereinen sollten fortgesetzt bzw. vertieft werden. Die drei schönen Kirchen befinden sich in gepflegtem Zustand.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Martin Luther Wieda und Pfarrstelle St. Antonius Neuhof und St. Andreas Tettenborn im Umfang von 150 % für ein Pfarrerehepaar.

Die Pfarrstellen der drei intakten Gemeinden im sonnigen Südharz wurden zum 30.06.2007 bzw. zum 31.07.2007 vakant.

Die drei Orte liegen in einer reizvollen Lage und im Umkreis von 10 km Entfernung sind Grund- und Realschule sowie Gymnasium vorhanden.

In allen Gemeinden existiert ein reges Gemeindeleben. Viele Kreise und Aktivitäten werden von Mitgliedern der Kirchenvorstände und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet (Frauenkreise, Kinderkreise, Musikgruppen, Posaunenchor, Besuchsdienst und Gemeindefeste, etc.).

Die Kirchengemeinden wünschen sich ein Pfarrerehepaar mit Freude an Gottesdienst und Verkündigung und der Gabe, auf Menschen zuzugehen, sie seelsorgerlich zu begleiten und geistliche und theologische Themen einzubringen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich team- und konfliktfähige Persönlichkeiten, die sich engagieren, Kompetenz und Kooperationsbereitschaft in die Gemeinschaft einbringen und die gute Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden fortsetzen und vertiefen.

Die drei Kirchengemeinden haben zusammen mit der Kirchengemeinde St. Maria und Martini Walkenried eine enge Kooperation im Bereich Konfirmandenunterricht und Kinder- und Jugendarbeit, sowie einen gemeinsamen Gemeindebrief. Diese vier engagierten Kirchenvorstände sind dabei, noch engere Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Hier sind Aktivitäten und neue Impulse erwünscht.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle St. Vincenz in Schöningen im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle, in der Kernstadt Schöningen, der Stadt der Speere am Elm, in der Nähe von Helmstedt gelegen, wird zum 1. November 2007 vakant.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin bzw. Pfarrer, die/ der Freude an lebendiger Gemeindegemeinschaft hat. Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft sind Gottesdienst, Seelsorge und die ökumenische Marktandacht, der Kindergarten mit 98 Kindern, engagierte Elternvertretung, Kindergarten Gottesdienste und weiterführende Kinderkirche. Der hauptamtliche Kirchenmusiker begleitet den liturgisch geprägten Gottesdienst, gibt Konzerte und engagiert sich im Team für die Schöninger Orgeltage, ein Konzertprogramm, von Stadt und Kirche getragen. Die Arbeit wird durch einen Diakon, eine Pfarramtssekretärin und eine Küsterin unterstützt. Die verschiedenen Gruppen werden durch engagierte Ehrenamtliche gestaltet.

Die Bewerberin /der Bewerber sollte aufgeschlossen sein und die bestehenden sehr guten Kontakte zu den anderen Kirchengemeinden, zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde, den Schulen und Vereinen mittragen. Auf die Bewerberin /den Bewerber wartet ein schönes gepflegtes Pfarrhaus mit Garten. Die Stadt bietet alle Schulformen im Ganztagsangebot und attraktive Sportmöglichkeiten. Die Gemeinde hofft auf behutsame Veränderungen und neue Wege, doch sollten gewachsene Abläufe bewahrt werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Georg Bezirk II in Braunschweig im Umfang von 75 % mit befristetem Zusatzauftrag 25 % Pastoralpsychologischer Dienst ab 1. September 2007 mit **Pfarrer Nikolaus Lorenz**, bisher Bughagenkirche.

Die Pfarrstelle St. Johannes Hondelage ab 1. August 2007 mit **Pfarrer Jens Paret**, bisher Wieda.

Die Pfarrstelle St. Nicolai Salzgitter-Gebhardshagen Bezirk I mit St. Petrus Calbecht ab 1. September 2007 in Stellenteilung mit **Pfarrerinnen Dagmar Bertram und Pfarrer Marcus Bertram**, bisher Volkersheim.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 % ab 27. August 2007 mit **Pfarrerinnen Almut Mensen-Etzold**, bisher Elternzeit.

Eine Pfarrstelle im Pfarrverband Flachstökkeim / Flöthe / Mahner / Ohlendorf mit Predigtstätte in Groß Flöthe, Klein Flöthe und Flachstökkeim ab 1. August 2007 mit **Pfarrer Ralf Ohainski**, bisher Groß und Klein Flöthe mit Zusatzauftrag Krankenhausesseelsorge.

Eine Pfarrstelle im Pfarrverband Flachstökkeim / Flöthe / Mahner / Ohlendorf mit Predigtstätte in Salzgitter

Ohlendorf, Groß Mahner und Klein Mahner ab 1. August 2007 mit **Pfarrer Bernd Klosendorf**, bisher Groß und Klein Mahner.

Die **Pfarrstelle Lobmachersen mit Heerte** ab 15. Juli 2007 mit **Pfarrer Jan-Matthias Flake**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Eine **Pfarrstelle im Pfarrverband Barum-Lobmachersen mit Predigtstätte in Lobmachersen und Heerte** ab 1. August 2007 mit **Pfarrer Jan-Matthias Flake**, bisher Lobmachersen mit Heerte.

Eine **Pfarrstelle im Pfarrverband Barum-Lobmachersen mit Predigtstätte in Barum, Cramme und Beinum** ab 1. August 2007 mit **Pfarrer Lennart Kruse**, bisher Barum mit Cramme.

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrer auf Probe Thomas Dietl, Woltwiesche mit Barbecke, wurde auf seinen Antrag vom 1. August 2007 für die Dauer von drei Jahren aus anderen als familiären Gründen beurlaubt.

Pfarrerinnen Sabine Behrens wurde auf ihren Antrag vom 1. August 2007 bis 31. Dezember 2009 aus familiären Gründen beurlaubt.

Ruhestand

Pfarrer Rudolf Albrecht, Langelsheim, ist mit Ablauf des 31. Juli 2007 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Eckhard von Tomaszewski, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 31. Juli 2007 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Sven Schmidt, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. August 2007 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Landeskirchenamtmann Ralf Moser wurde mit Wirkung vom 1. September 2007 zum **Landeskirchenamtsrat** ernannt.

Wolfenbüttel, 15. September 2007

Landeskirchenamt

Müller

Die EKD hat uns gebeten, auf folgende Stellenausschreibung hinzuweisen:

Auslandsdienst in Portugal

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon sucht zum 01. März 2009 für 6 Jahre

eine engagierte Pfarrerin/ einen engagierten Pfarrer (auch Pfarrehepaar).

Erwartet werden:

- Erfahrung,
- ökumenische Offenheit,
- Kommunikation und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft für die Erteilung von Religionsunterricht (6 bzw. 8 Std. / Woche) an der Deutschen Schule (bis zum Abitur),
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem engagierten Mitarbeiterkreis,
- Betreuung der Filialgemeinden auf Madeira und in der Algarve in Kooperation mit der Gemeindeführerin, den Predikanten/innen und ggf. Ruhestandspfarrern/-innen,
- die regelmäßige Betreuung der Deutschen Gemeinde in Porto,
- Sicherheit in Verwaltung und Organisation, Führerschein und PC-Kenntnisse.

Eine Dienstwohnung im kombinierten Gemeinde-/Pfarrhaus, mit schönem Garten neben der Kirche, an einer sehr lebhaften Straße, sowie ein deutschsprachiger Kindergarten und Schule bis zum Abitur sind vor Ort vorhanden. Ein Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796 - 126/ 127, Fax: 0511/2796 - 725, E-mail: suedeuropa@ekd.de

Dorthin sind auch die Bewerbungsunterlagen bis zum 30. November 2007 zu richten.

Auslandsdienst Malmö in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö, Schweden, sucht ab 1. August 2008 für sechs Jahre

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar (Stellenteilung).

Malmö ist mit über 270 000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Schwedens und die Deutschland am nächsten gelegene schwedische Großstadt. Einwanderung aus Deutschland besteht seit Jahrhunderten und Malmö hat als deutsche Predigtstätte eine bewegte Geschichte. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Schwedens. Die Gemeinde hat als gemeinnütziger Verein vertragliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zum Bistum Lund. Ökumenische Kontakte bestehen zu den Kirchen am Ort und zu den deutschsprachigen Gemeinden im benachbarten Kopenhagen und in Schweden.

Die Kirche (1931 geweiht) und das angeschlossene Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung liegen nahe am Meer (Öresund). In Malmö wird 14-tägig, an den anderen Predigtstellen mehrmals im Jahr Gottesdienst gehalten.

Die Gemeindeführung wird durch ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgetragen. Im Gemeindebüro ist eine Bürokraft teilzeitbeschäftigt. Die lebendige Gemeindeführung in

Malmö und den Teilgemeinden mit Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen soll fortgeführt werden.

Voraussetzungen für den Dienst ist die Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD, seelsorgerische und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung mit der selbständigen Leitung einer Gemeinde. Wir wünschen uns Offenheit für die Ökumene und den interreligiösen Dialog in unserer multikulturellen Umgebung.

Die Arbeit erfordert Kooperationsbereitschaft und Kreativität. Die geografische Ausbreitung des Gemeindegebietes verlangt ein hohes Maß an Mobilität und den Besitz eines Führerscheins. Bereitschaft und Fähigkeit zum Erlernen der schwedischen Sprache sind erforderlich. Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Besoldung entspricht je nach persönlicher Voraussetzung A13/A14. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-530 oder –128, Fax: 0511/2796 – 725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31.10.2007 (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst im Pfarramtsbezirk Nordengland

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien hat als Anstellungsträgerin zum 1. September 2008 die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Nordengland mit Dienstsitz in Manchester wieder zu besetzen. Die Gemeinden des Pfarramtsbereiches suchen

eine(n) Pfarrer(in),

die/der für sechs Jahre zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache an 6 Orten werden erwartet:

- Gewinnung von Gemeindegliedern
- Betreuung bestehender Gemeindekreise
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus multikulturellem Hintergrund
- Seelsorge und Begleitung älterer Gemeindeglieder
- Gestaltung von Rüstzeiten
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern
- Mitarbeit in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Im Pfarramtsbereich existiert keine deutsche Schule. Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-531 oder –128, Fax: 0511/2796 – 725, E-mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31.10.2007 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Prag

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2008 für den Dienst in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Prag eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n

Pfarrer(in)/Pfarrer/ein Pfarrerehepaar

mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von 6 Jahren.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in **Prag** wurde 1993 gegründet und gehört zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- Engagement und Erfahrung für den weiteren Gemeindeaufbau mitbringen;
- fähig und bereit sein, Leitungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen;
- fähig und bereit sein, den Gemeindegliedern und den zahlreichen Gästen der Gemeinde offen und tolerant zu begegnen;
- über ökumenische und möglichst auch Auslandserfahrungen verfügen;
- Bereitschaft und Ideen zur Gestaltung von Angeboten für den Tourismus sowie für
- die Gewinnung von Gemeindegliedern mitbringen;
- pädagogische Erfahrungen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der Deutschen Schule (bis Abitur) und für die Gemeindegliederarbeit mit Kindern und

Jugendlichen mitbringen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an. Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126 oder –135, Fax: 0511/2796 – 725, E-Mail: michael.huebner@ekd.de; heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30.11. 2007 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Russland

Die Evangelisch Lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) sucht zum 1. September 2008 für einen Zeitraum von 6 Jahren in **Kaliningrad** eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n

Pfarrer(in)/Pfarrer/ein Pfarrerehepaar

mit Erfahrung in Gemeindeaufbau, Leitungs- und Organisationsfähigkeiten sowie Erfahrung im Umgang mit Verwaltung, Bauwesen, Finanzen (Fundraising) und Mitarbeiterführung sowie Interesse an Diakonie.

Bewerber und Bewerberinnen sollten offen sein für die besondere Diaspora-Situation evangelischer Christen innerhalb

eines orthodox geprägten Umfeldes und bereit sein zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenvorstand und engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Besetzung erfolgt durch Kirchenvorstandswahl.

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Kalinin-grad/Königsberg** ist mit der Leitung der Propstei im Kalinigrader Gebiet verbunden, zu der 45 Gemeinden und Gemeindeguppen sowie 3 diakonische Einrichtungen gehören. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit weiteren theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie und daher großes Geschick in der Koordination und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Propstei. Eine Wohnung steht im Kirchenzentrum zur Verfügung. Eine deutsche Schule gibt es vor Ort nicht.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Kenntnisse der russischen Sprache sind wünschenswert. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an. Bewerbungsfrist: 15.11.2007 (Eingang im Kirchenamt). Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126 oder –135, Fax: 0511/2796 – 725, E-Mail: michael.huebner@ekd.de; heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Auslandsdienst im Libanon

Die Evangelische Gemeinde Beirut sucht zum 1. September 2008 für sechs Jahre

ein Pfarrerehepaar oder einen Pfarrer / eine Pfarrerin.

Die Evangelische Gemeinde Beirut versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland und betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/-innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im

christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabefelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Begleitung der Studenten des Programms „Studium im Mittleren Osten (SIMO)“ und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit wird gewünscht. Eine mindestens 6-jährige Gemeindeerfahrung, sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind aufgrund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollte vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss „Internationales Abitur“ (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2007 (Eingang beim Kirchenamt der EKD). Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-223, Fax: (0511) 2796-99236, E-mail: susanne.helbig@ekd.de

Wolfenbüttel, 15. September 2007

Landeskirchenamt

Müller

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate